

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1975

Nummer 115

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20301	2. 9. 1975	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Anrechnung von Beschäftigungszeiten auf die Probezeit.	1860
20310 20318 20319 203304 203314 20323 20363	17. 9. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußverträge	1860
	26. 9. 1975	RdErl. d. Finanzministers 2. BesVNC; Feststellung und Bekanntmachung des 1. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger gemäß Artikel VII in Verbindung mit Artikel IX § 26.	1861
21220	24. 5. 1975	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1861
2123	24. 5. 1975	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein	1862
2160	29. 9. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Katholische Jugendsozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. –	1862
2160	30. 9. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e.V. –	1862
2370	9. 10. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1971 – AWB 1971)	1866
631		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1975 (MBL. NW. 1975 S. 1622) Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zu § 44	1862
79032	15. 9. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwendung von Rohholz aus eigener Produktion in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen.	1862
8054	18. 9. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Lehrtätigkeit von Gewerbeaufsichtsbeamten an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen	1863

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
30. 9. 1975	Bek. – Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Haiti in Hamburg	1863
	Finanzminister	
14. 10. 1975	RdErl. – Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter.	1865
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
29. 9. 1975	RdErl. – Bekanntmachung der Zulassung zur Abgabe von Fußringen für Papageien und Sittiche	1864
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1864
	Landesrechnungshof	1864
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
1. 10. 1975	Bek. – Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen.	1864

20301

I.

Laufbahnverordnung**Anrechnung von Beschäftigungszeiten auf die Probezeit**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1975 -
II A 2 - 2.28.00 - 1/75

Mein RdErl. v. 20. 12. 1960 (SMB. NW 20301) wird aufgehoben.

MBL. NW 1975 S. 1860

20310

20318
20319
203304
203314

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1 2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 1/75
v. 17. 9. 1975

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. S. 2108/SMBL. NW. 203304) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. November 1974,
 - c) mit dem Marburger Bund am 23. Januar 1975,
 - d) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen - Bundesverband e. V. - am 5. November 1974,
 - e) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 5. November 1974 und
 - f) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand - am 21. November 1974;
2. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. S. 1979/SMBL. NW. 20319), bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. November 1974,
 - c) mit dem Marburger Bund am 23. Januar 1975,
 - d) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen - Bundesverband e. V. - am 5. November 1974,
 - e) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 5. November 1974 und
 - f) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand - am 21. November 1974;
3. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. S. 1975/SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. November 1974 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 23. Januar 1975;
4. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBL. NW. S. 1977/SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. November 1974 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 23. Januar 1975;
5. zum Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, der mit dem Gem. RdErl. v. 29. 11. 1973 (MBL. NW. 1974 S. 22/SMBL. NW. 20318) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 30. Dezember 1974
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. Dezember 1974 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 23. Januar 1975;
6. zum Einunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 19. 11. 1973 (MBL. NW. 1974 S. 18/SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. Dezember 1974;
7. zum Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL. NW. S. 482/SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 3. Dezember 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 3. Dezember 1974 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 3. Dezember 1974;
8. zum Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL. NW. S. 483/SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 3. Dezember 1974;
9. zum Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL. NW. S. 481/SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 3. Dezember 1974;
10. zum Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL. NW. S. 482/SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 3. Dezember 1974;
11. zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 der mit dem Gem. RdErl. v. 26. 11. 1973 (MBL. NW. 1974 S. 3/SMBL. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. November 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. November 1974 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. Dezember 1974.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, der mit dem

Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1981/SMBl. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974;

2. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1974/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 5. November 1974 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 23. Januar 1974;
3. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1978/SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974 und
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 5. November 1974.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1975 S. 1860.

20323
20363

2. BesVNG

Feststellung und Bekanntmachung des 1. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger gemäß Artikel VII in Verbindung mit Artikel IX § 26

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1975 –
B 3222 – 1.14 – IV B 4

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger Nummer 155 vom 23. 8. 1975 folgendes bekanntgegeben:

„Bekanntmachung über die Feststellung des 1. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger Vom 11. August 1975

Aufgrund des Artikels IX § 26 Nr. 4 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) gebe ich bekannt:

Gemäß Artikel VII in Verbindung mit Artikel IX § 26 Nr. 1 bis 3 des 2. BesVNG habe ich den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. Dezember 1973 bis zum 1. Juli 1974 (1. Anpassungszuschlag) auf 0,5 vom Hundert festgestellt.“

Der 1. Anpassungszuschlag ist gemäß Artikel IX § 26 Nr. 4 Satz 2 des 2. BesVNG allen am 30. 11. 1973 bereits vorhanden gewesenen Versorgungsempfängern des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sowie den Versorgungsempfängern nach dem G 131 vom 1. 7. 1975 an zu gewähren.

Der Anpassungszuschlag tritt zu den den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (Artikel VII § 4 Abs. 1 und 2 des 2. BesVNG), also auch zum Ortszuschlag bis Stufe 2, zu ruhegehaltfähigen Zulagen und zum Erhöhungszuschlag nach dem 7. LBesÄndG oder nach dem 7. BesÄndG. In den Fällen des Artikels VII § 4 Abs. 3 des 2. BesVNG wird der Anpassungszuschlag zu den in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezügen gewährt. Hierzu gehören auch die Empfänger von Übergangsbezügen nach § 52a G 131.

Der Anpassungszuschlag wird auch Empfängern von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 76, 110, 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder nach §§ 77, 110, 120 der Bundesdisziplinarordnung und von Gnadenunterhaltsbeiträgen nach § 53 LBG oder nach § 50 BBG sowie nach entsprechendem früheren Recht gewährt, und zwar auch dann, wenn sie in festen Beträgen festgesetzt sind (Artikel VII § 4 Abs. 3 des 2. BesVNG).

Der Anpassungszuschlag wird nicht zur Mindestversorgung sowie zur Mindestunfallversorgung gewährt. Versorgungsbezüge, die zur Mindest- (Unfall-)versorgung aufgestockt sind, müssen jedoch unter Berücksichtigung des Anpassungszuschlages neu berechnet werden, wenn sich hierdurch ein Herauswachsen aus der Mindest- (Unfall-)versorgung ergeben kann.

Der Anpassungszuschlag wird ferner nicht gewährt

- zu Emeritenbezügen, wohl aber bei der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer,
- zu dem Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG sowie
- zu dem Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG.

Der 1. Anpassungszuschlag ist auch Ruhestandsbeamten zu gewähren, die mit dem Ende des Monats November 1973 in den Ruhestand getreten sind. Er wird auch den Hinterbliebenen eines aktiven Beamten gewährt, der im Monat November 1973 verstorben ist. Ist ein am 30. 11. 1973 vorhanden gewesener Ruhestandsbeamter vor dem 1. 7. 1975 verstorben, ist der 1. Anpassungszuschlag den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu gewähren. Die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers erhalten den 1. Anpassungszuschlag nur, wenn der Hochschullehrer am 30. 11. 1973 bereits entpflichtet war.

Bei Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 168, 170, 170a LBG, §§ 158, 160, 160a BBG) ist der Anpassungszuschlag der jeweiligen Höchstgrenze hinzuzurechnen. Maßgeblich hierbei ist nicht der im Einzelfall tatsächlich zustehende, sondern der sich unter Zugrundelegung der Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe ergebende Betrag.

Der Anpassungszuschlag hat keine Auswirkung auf die Mindestkürzungsgrenze (§ 168 Abs. 4 LBG, § 158 Abs. 4 BBG).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1975 S. 1861.

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung Vom 24. Mai 1975

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. 5. 1975 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1975 – VI B 1 – 15.03.46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- b) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

(7) Die Altersrente kann von jedem Mitglied bereits mit dem Monat der Vollendung des 62. Lebensjahres bezogen werden. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenantrages folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert. Dieser Abschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und ist in fünfjährigen Abständen im Rheinischen Ärzteblatt bekanntzugeben.

2. In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

3. In § 33 wird Absatz 2 durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Die Versorgungseinrichtung hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgeteilt in Neuanlagen und Bestände, in den von den Aufsichtsbehörden festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Artikel II

Die Satzungsänderungen des Artikels I treten in Kraft:

Nummer 1 am 1. Januar 1976;

Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

– MBl. NW. 1975 S. 1861.

2123

**Änderung
der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 24. Mai 1975**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 1975 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsergänzung der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 289) – SGV. NW. 2122 –, nachstehende Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1975 – VI B 1 – 15.03.62 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 10 der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4;

2. als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Kommt bei der Wahl der Beisitzer im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt im 3. Wahlgang als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1862.

2160

**Öffentlich Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Katholische Jugendsozialarbeit
im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 9. 1975 – IV B 2 – 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Katholische Jugendsozialarbeit im Lande
Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Köln
(am 2. 9. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 1862.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 9. 1975 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e. V.,
Sitz Köln (am 18. 4. 1966)

ferner folgende ihr als Mitglieder angehörenden Kreis- und Ortsverbände:

Kreisverband Aachen – Land e. V., Würselen

Kreisverband Aachen – Stadt e. V., Aachen

Kreisverband Bonn, Bonn-Bad Godesberg mit dem Ortsverein Bonn-Bad Godesberg

Kreisverband Düren e. V., Düren

Kreisverband Euskirchen, Euskirchen

Kreisverband Erft e. V., Bergheim

Kreisverband Heinsberg, Übach-Palenberg

Kreisverband Köln e. V., Köln mit dem Ortsverein Köln-Porz

Kreisverband Oberbergischer Kreis, Gummersbach

Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e. V., Bergisch-Gladbach

Kreisverband Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg

– MBl. NW. 1975 S. 1862.

631

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1975
(MBl. NW. 1975 S. 1622)

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)**

Zu § 44

In Nr. 7.1 der Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO-Gemeinden müssen die Sätze 2 und 3 wie folgt lauten:

Der Wertausgleich ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 4.42 zu verzinsen. Nr. 4.52 gilt entsprechend.

– MBl. NW. 1975 S. 1862.

79032

**Verwendung von Rohholz
aus eigener Produktion in den staatlichen
Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 9. 1975 – IV A 1/32–21–00.00

Mit sofortiger Wirkung gelten bezüglich der Verwendung von Rohholz aus eigener Produktion in den staatlichen Forstbetrieben und der damit zusammenhängenden Buchführung folgende Regelungen:

1 Entnahme von Holz ohne Naturalbuchführung

Kleine Mengen Rohholzes der Güteklassen B, C, CC, D, bis zu einem Festmeter je Einzelfall, können im Zusammenhang mit den Betriebsarbeiten, bei denen dieses Holz verwendet werden soll, eingeschlagen werden.

Eine gesonderte Buchung der Holzernkosten entfällt; die Naturalbuchführung (Holzeinnahme und Holzabgabe) für diese Hölzer ist nicht erforderlich.

2 Entnahme von Holz mit Naturalbuchführung

- 2.1 Wird Rohholz der in Nummer 1 genannten Güteklassen durch Entnahme bereits aufgearbeiteten Holzes oder in Mengen von mehr als einem Festmeter je Einzelfall verwendet, gelten bezüglich der Holzeinnahmebuchungen die Bestimmungen der Nummern 2.1 bis 2.7 der Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen – HVM 72 – (RdErl. v. 30. 12. 1971 – SMBl. NW. 79032).
- 2.2 Die entnommenen Hölzer sind hinsichtlich der Holzausgabebuchungen nach den Nummern 3.61 und 3.7 der HVM 72 zu behandeln.
In den Holzzettel ist der Handelspreis der entsprechenden Holzsorte einzusetzen.
Die Berechnung der Mehrwertsteuer entfällt.
- 2.3 Gleichzeitig mit der Annahmeanordnung (Holzzettel) ist eine Auszahlungsanordnung für den entsprechenden Titel anzufertigen. Die Kasse zahlt im Wege der Verrechnung zwischen Ausgabe- und Einnahmetitel.
Art und Umfang der Verwendung des Holzes sind auf der Auszahlungsanordnung zu erläutern, ggf. vom Forstbetriebsbeamten zu bescheinigen.
- 2.4 Die Nummer 3.62 der HVM 72 ist nicht mehr anzuwenden.
- 2.5 Sofern Holz zur Versorgung der zu den Erholungseinrichtungen gehörenden landeseigenen Grillplätze und Feuerstellen entnommen wird, gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 dieses Runderlasses. In diesen Fällen ist die Geldausgabe beim Abschnitt „Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung und Naturschutz“ zu leisten.
Der Verkauf von Teilmengen dieses Holzes an die Benutzer von Grillplätzen und Feuerstellen ist über Forstnebennutzungen (RdErl. v. 5. 1. 1971 – SMBl. NW. 79034) abzurechnen.
Bei Ausfertigung des Erlaubnisscheines (Vordruck NN 1) ist im Anschluß an die Gestattung der Benutzung des Grillplatzes oder der Feuerstelle die zur Verwendung freigegebene Holzmenge auf besonderer Zeile darzustellen.
- 3 Mein RdErl. v. 4. 8. 1953 (SMBl. NW. 79032) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1862.

8054**Lehrtätigkeit von Gewerbeaufsichtsbeamten an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 9. 1975 – I C 1 – 2044

Mit der zunehmenden Bedeutung des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes als Elemente der Sozial- und Wirtschaftspolitik tritt die Notwendigkeit einer Berücksichtigung dieser Fachgebiete in den technischen Studiengängen der wissenschaftlichen Hochschulen, der Gesamthochschulen und der Fachhochschulen immer mehr in den Vordergrund. Diese Entwicklung wird unterstützt durch die gesetzgeberische Tendenz, die Eigenverantwortung der Unternehmer für die technische Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu vergrößern; so sind z. B. nach dem Arbeitssicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973 in bestimmten Betrieben „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 in bestimmten Betrieben „Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz“ zu bestellen. Nicht nur für diesen Personenkreis, sondern für alle Ingenieure, Chemiker und sonstige technischen Berufe, die eines technischen Studiums bedürfen, erscheint es heute unerlässlich, daß die wesentlichsten Erkenntnisse und Vorschriften über den Schutz des arbeitenden Menschen vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie über den Umweltschutz den Studierenden während ihrer Ausbildung vermittelt werden. Zu diesem Zweck werden an zahlreichen wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthoch-

schulen und Fachhochschulen des Landes die Lehrgebiete „Arbeitssicherheit“ und „Umweltschutz“ in den Lehrplänen berücksichtigt. In den meisten Fällen stehen für diese Lehrgebiete noch nicht hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung, vielmehr werden in erheblichem Umfang nebenamtliche Lehrkräfte durch Lehraufträge oder Beschäftigungsaufträge für entsprechende Vorlesungen verpflichtet. In diesem Rahmen sind auch zahlreiche Gewerbeaufsichtsbeamte als Lehrkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes tätig, weil sie aufgrund ihrer besonderen Ausbildung und Erfahrung auf den Gebieten des technischen Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes für die Vermittlung praktischen Wissens an die Studierenden besonders geeignet sind.

Zur einheitlichen Regelung der Lehrtätigkeit von Gewerbeaufsichtsbeamten an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen wird folgendes angeordnet:

1. Die Annahme eines Lehr- oder Beschäftigungsauftrages an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Fachhochschule bedarf der Genehmigung. Über den Antrag entscheidet nach § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Richter und Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. Juni 1960 (GV. NW. S. 195), geändert durch Verordnung vom 8. April 1969 (GV. NW. S. 204), – SGV. NW. 20302 – der Regierungspräsident. Vor Erteilung der Genehmigung ist zu prüfen, ob die Ausübung der Nebentätigkeit mit den Interessen der Gewerbeaufsichtsverwaltung vereinbar ist.
2. Bei der Erteilung der Genehmigung ist darauf zu achten, daß eine Lehrtätigkeit in den Lehrfächern „Arbeitssicherheit“ und „Umweltschutz“ jeweils nur von einer Kraft eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes oder einer Dienststelle des Staatlichen Gewerbeamtes mit höchstens zwei Wochenstunden ausgeübt wird. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner Zustimmung. Jedem in diesen Lehrfächern tätigen Gewerbeaufsichtsbeamten kann zur Ausübung der Lehrtätigkeit wöchentlich bis zu zwei Stunden Dienstbefreiung erteilt werden. Die Genehmigung der Lehrtätigkeit und Dienstreisen ist im Hinblick darauf, daß der Beamte von der wissenschaftlichen Hochschule, der Gesamthochschule oder der Fachhochschule zumindest die Fahrtkosten erstattet bekommt, davon abhängig zu machen, daß ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gegen die Dienststelle des Beamten nicht geltend gemacht wird.
3. Über die genehmigten Lehrtätigkeiten ist mir jeweils zum Jahresende zu berichten. Hierbei sind die Namen des Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen oder Fachhochschulen, Art und Dauer des Lehrauftrages sowie die zeitliche Inanspruchnahme der Beauftragten durch die Lehrtätigkeit anzugeben.

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 29. 3. 1962 (SMBl. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1863.

II.**Ministerpräsident****Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Haiti in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 9. 1975 – I B 5 – 418 – 2/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Haiti in Hamburg ernannten Herrn Fritzner Villain am 15. September 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Lafontaine Saint-Louis, am 23. 4. 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 1863.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Bekanntmachung
der Zulassung zur Abgabe von Fußringen
für Papageien und Sittiche**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29. 9. 1975 – IC 2 – 2155 – 7452

Der Vereinigte Vogelzüchterverband Deutschlands e. V. – Sitz Walldürn –, Bundesgeschäftsstelle 8780 Gemünden/Main, Neuer Weg 20, ist auf Grund des § 2 Abs. 2 der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) zur Verwendung vereins-eigener Fußringe zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen zugelassen.

– MBl. NW. 1975 S. 1864.

Personalveränderungen**Ministerpräsident****Nachgeordnete Behörde**

Es sind ernannt worden:

**Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Regierungsbauräte

H. D. Krupinski,
J. M. Kühne

zu Oberregierungsbauräten.

– MBl. NW. 1975 S. 1864.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor S. Ullmann

– MBl. NW. 1975 S. 1864.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Bekanntmachung
betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Westfalen**

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 SVwG in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1975 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Herr Theo Schilgen, 4407 Emsdetten, Gartenstr. 9,
(Vertreter der Arbeitgeber)

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Herr Alfons Reher, 4713 Bockum-Hövel, Hammer Str. 9,
(Vertreter der Versicherten)

Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Gerhardt Viehweger, 44 Münster, Geiststr. 106,
(Vertreter der Versicherten)

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Dr. Rolf Westhaus, 48 Bielefeld, Am Sparrenberg 8,
(Vertreter der Arbeitgeber)

Münster/Westf., den 1. Oktober 1975

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
Viehweger
Vorsitzender

– MBl. NW. 1975 S. 1864.

Finanzminister

**Überleitung
in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung
und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern geregelten Ämter**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1975 –
B 2104 – 14.1 – IV A 1

Zur Durchführung der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter (ÜIV-2. BesVNG) vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister in Ergänzung meines RdErl. v. 25. 6. 1975 (MBl. NW. S. 1216/SMBL. NW. 20320) die folgenden Hinweise:

1. In der Überleitungsübersicht (Anlage 1 der ÜIV-2. BesVNG) sind die Ämter aufgeführt, deren Besoldung (Besoldungsgruppe, Amtszulage), Amtsbezeichnung oder Funktionsbezeichnung durch das 2. BesVNG geändert worden ist. Aufgeführt sind auch diejenigen Ämter, die erstmals durch das 2. BesVNG mit einer Amtszulage ausgestattet worden sind oder denen eine Funktionsbezeichnung beigelegt worden ist.
2. Die Überleitungsübersicht gliedert sich in
Teil I Besoldungsordnungen A und B
(ohne Lehrkräfte und Beamte im Schulaufsichtsdienst)
Teil II Lehrkräfte und Beamte im Schulaufsichtsdienst
Teil III Richter und Staatsanwälte
jeweils mit Abschnitten für den Bund und die einzelnen Länder. Die jeweiligen Abschnitte für Nordrhein-Westfalen enthalten nicht die Ämter im Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Amtsbezeichnungen bisher außerhalb der Landesbesoldungsordnungen geregelt waren. Zur Überleitung dieser Ämter im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände wird in Kürze eine Rechtsverordnung des Innenministers gem. Art. IX § 5 Abs. 1 des 2. BesVNG ergehen (vgl. Abschnitt F.2.2 meines RdErl. v. 25. 6. 1975).
3. Die aus der Überleitungsübersicht sich ergebenden Änderungen sind für die am 30. 6. 1975 und am 1. 7. 1975 im Amt befindlichen Beamten und Richter mit Wirkung vom 1. 7. 1975 in Kraft getreten. Für Beamte und Richter, denen noch mit Wirkung von einem Zeitpunkt nach dem 30. 6. 1975 unter Anwendung der bis zum 30. 6. 1975 geltenden Bestimmungen ein Amt übertragen worden ist, dessen Besoldung (Besoldungsgruppe, Amtszulage) oder Amtsbezeichnung nach den Bestimmungen der Überleitungsübersicht geändert worden ist, treten die Änderungen mit Wirkung vom Tage der Übertragung des Amtes in Kraft. Eine entsprechende Anwendung der Besitzstandsregelungen des Art. IX §§ 11, 13 des 2. BesVNG oder des § 1 Abs. 1 Satz 3 ÜIV-2. BesVNG ist nicht möglich.
4. Für Beamte sowie Richter und Staatsanwälte, denen noch kein Amt verliehen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG, § 8 LVO, § 12 Abs. 1 DRiG), gelten die in der Überleitungsübersicht aufgeführten Änderungen entsprechend. Richter auf Probe an den Finanzgerichten gehören mit Wirkung vom 1. 7. 1975 der Besoldungsgruppe R 1 an.
5. Sofern in der Überleitungsübersicht als neue Amtsbezeichnung eine Grundamtsbezeichnung aufgeführt ist, tritt zu dieser Grundamtsbezeichnung der in der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 25. Juli 1975 (GV. NW. S. 515/SGV. NW. 20320) bestimmte Zusatz.
6. Nach der Vorbemerkung zur Überleitungsübersicht gelten die Überleitungen nur für Beamte und Richter, die die in den Funktionsbezeichnungen und Hinweisen

der Spalte 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Im einzelnen wird dazu bemerkt:

- 6.1 Die Überleitungen in Teil II gelten auch für Lehrkräfte, die im Wege der Abordnung oder als Inhaber entsprechender Planstellen bei anderen als den in den Funktionsbezeichnungen genannten Einrichtungen des Bildungswesens tätig sind.
- 6.2 Von der Überleitung in das Amt „Fachlehrer“ der BesGr. A 11 (vgl. Teil II NW lfd. Nm. 1 und 2) werden nur diejenigen Technischen Lehrer und Technischen Oberlehrer erfaßt, die über eine abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung verfügen. Als Ingenieurschulen im Sinne der Klammerzusätze der Überleitungsübersicht gelten die vom Innenminister mit RdErl. v. 30. 6. 1967 (SMBL. NW. 203011) anerkannten Ingenieurschulen. Absolventen von anderen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen werden von der Überleitung nicht erfaßt.
Für die Überleitung ist ferner Voraussetzung, daß die Ingenieurschul- oder Fachhochschulausbildung im Zeitpunkt der Übertragung des Amtes des Technischen Lehrers vorgeschrieben war oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wurde. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Laufbahnvorschriften alternativ neben Ingenieurschul- oder Fachhochschulabschluß die Abschlüsse anderer im Lande nicht mehr vorhandener Bildungseinrichtungen übergangsweise genügen ließen.
- 6.3 Lehrkräfte in Beförderungsämtern, deren Besoldung von der Schülerzahl abhängig ist, werden, soweit sie auf Leerstellen, auf Planstellen an Gesamtschulen oder Kollegschulen oder auf anderen Planstellen geführt werden, die nicht einer in der jeweiligen Funktionsbezeichnung genannten Schule zugewiesen sind, wie folgt übergeleitet:
- 6.3.1 Volksschulkonrektoren und Volksschulrektoren werden in das Amt übergeleitet, dessen Einstufung der bisherigen Einstufung entspricht.
Volksschulkonrektoren der BesGr. A 12 a sind in die BesGr. A 12 + 125 DM Amtszulage, Volksschulrektoren der BesGr. A 13 a sind in die BesGr. A 13 + 150 DM Amtszulage überzuleiten. Dementsprechend gelten folgende Überleitungen:

Lfd. Nr. in der Überleitungsübersicht des bisherigen Amtes (BesGr./Amtszulage)	des neuen Amtes (BesGr./Amtszulage)
4.2 (A 12a)	4.2.2 (A 12 + 125)
8.1 (A 13)	8.1.2 (A 13)
10 (A 13)	10.2 (A 13)
13 (A 13a)	13.2 (A 13 + 150)
19 (A 14)	19.1.2 (A 14).

- 6.3.2 Direktorstellvertreter an Realschulen und Realschuldirektoren werden in das Amt übergeleitet, das nach der in der neuen Funktionsbezeichnung geforderten Schülerzahl der für die bisherige Einstufung maßgebenden Klassenzahl entspricht. Danach ergeben sich unter Zugrundelegung der Klassenfrequenzrichtwerte der Vorbemerkung Nr. 23 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 9. LBesÄndG die folgenden Überleitungen:

Lfd. Nr. in der Überleitungsübersicht des bisherigen Amtes (BesGr./Amtszulage)	des neuen Amtes (BesGr./Amtszulage)
11.2 (A 13a)	11.2.2 (A 14)
12 (A 13a)	12.1 (A 14)
14 (A 14)	14.2 (A 14 + 150)
17.1 (A 14)	17.1.2 (A 14 + 150)
17.2 (A 14 + 175)	17.2.2 (A 15).

- 6.3.3 Studiendirektoren und Oberstudiendirektoren werden in das Amt übergeleitet, das ihrer bisherigen Einstufung entspricht. Dabei tritt an die Stelle der bisherigen Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur BesGr. A 15 der Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes die Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur BesGr. A 15 der neuen Bundesbesoldungsordnung.

7. Überzahlungen, die sich dadurch ergeben, daß Erhöhungen der Dienstbezüge infolge Aufsteigens in den Dienstaltersstufen oder Lebensaltersstufen auf Überleistungszulagen oder Ausgleichszulagen gemäß Art. IX §§ 11, 12 anzurechnen sind, werden nicht zurückgefordert, soweit sie auf den Zeitraum vom 1. 7. 1975 bis zum 31. 10. 1975 entfallen (Monat der Verkündung der ÜIV-2. BesVNG). Auf sonstige Überzahlungen ist § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden.
8. In die nach Abschnitt E.III.1. meines RdErl. v. 25. 6. 1975 von den personalaktenführenden Stellen an die Beamten zu richtenden Mitteilungen über die Änderung der Amtsbezeichnungen ist in den Fällen der Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ der Überleitungsübersicht ein Hinweis auf die Antragsmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 letzter Satz ÜIV-2. BesVNG aufzunehmen. Der Antrag ist über den Dienstvorgesetzten des Beamten an die personalaktenführende Stelle zu richten. Diese hat die Erklärung des Beamten zu prüfen und im Falle der sachlichen Richtigkeit zu bestätigen. Enthält die Erklärung des Beamten nicht die neue Amtsbezeichnung im Sinne der ÜIV-2. BesVNG, so ist dem Beamten die neue Amtsbezeichnung nochmals schriftlich mitzuteilen.
9. Für die Mitteilungen der personalaktenführenden Stellen an das LBV entsprechend Abschnitt E.III.2. meines RdErl. v. 25. 6. 1975 sind die neuen mit Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 12. 8. 1975 (MBl. NW. S. 1404/SMBL. NW. 20320) bekanntgegebenen Schlüsselzahlen zu verwenden. Diejenigen Ämter, in die Beamte und Richter nur auf Grund einer Mitteilung der personalaktenführenden Stelle übergeleitet werden können, sind in der Aufstellung über die Schlüsselzahlen mit einem Stern (*) bezeichnet.
Die Mitteilungen sind dem LBV auf dem Vordruck LBV (Bes) 4. 1974 zu erteilen (Hinweis auf den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 – SMBL. NW. 20320 –). Dabei ist
 - a) in der Zeile „Tag der Aushändigung der Urkunde“ einzutragen
„Überleitung 2. BesVNG“,
 - b) in den Rubriken „Tag der Einweisung“ und „Beginn“ (Abschnitt B. Zulagen)
jeweils der 1. 7. 1975
bzw. – in den Fällen der Nummer 3 Satz 2 –
der spätere Tag
anzugeben,

c) bei Richtern und Staatsanwälten im Anschluß an Abschnitt B des Vordrucks das für die Berechnung des Grundgehalts maßgebende Lebensalter mitzuteilen, sofern ein Fall des § 38 Abs. 2 BBesG 75 oder des Artikels IX § 9 Satz 2 und 3 des 2. BesVNG vorliegt. Anzugeben ist der **fiktive Geburtstag**.

Für Beamte oder Richter, die sowohl mit dem Amt, das sie am 1. 7. 1975 bekleideten, als auch gemäß Nummer 3 Satz 2 mit dem später übertragenen Amt von der Überleitung erfaßt werden, sind dem LBV die ausgefüllten Vordrucke möglichst gleichzeitig zu übersenden.

– MBl. NW. 1975 S. 1865.

I.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1971 – AWB 1971)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1975 –
VI A 4 – 4.21.1 – 1924/75

Die Anlage 4 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 erhält die Klammer hinter dem Wort „Bewilligungsbescheid“ folgenden neuen Wortlaut:
(Beispiel: Bestellung eines Hausmeisters, Beauftragung einer Krankenschwester oder Abschluß eines Betreuungsvertrages mit einem den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Träger, wonach dem Mieter auf dessen Anforderung im Einzelfall Betreuungsleistungen erbracht werden).
2. Nr. 9 Abs. 3 entfällt.

– MBl. NW. 1975 S. 1866.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.